

Stichwort «Betreibungsferien und Rechtsstillstand»

Es gibt Zeiten, während denen die Gläubiger keinen Anspruch darauf haben, dass die Betreuung eingeleitet oder weitergetrieben wird. Im Alltag gelten «geschlossene Zeiten». Für alle Betriebenen gelten die «Betreibungsferien», für einzelne Betriebene gelten unter besonderen Voraussetzungen Zeiten des «Rechtsstillstands».

Inhalt

1	Wirkung der Betreibungsferien und der Schonzeiten.....	1
2	Geschlossene Zeiten	2
3	Betreibungsferien	2
4	Rechtsstillstand.....	2
4.1	Militär-, Zivil- oder Schutzdienst (Art. 57 bis 57e SchKG)	2
4.2	Todesfall in der Familie (Art. 58 SchKG)	3
4.3	Erbschaftsschulden (Art. 59 SchKG)	3
4.4	Verhaftung (Art. 60 SchKG)	3
4.5	Schwere Erkrankung (Art. 61 SchKG)	4
4.6	Epidemien oder Landesunglück (Art. 62 SchKG)	4
5	Fristen, die während der Schonzeit enden	4
5.1	Welche Handlungen sollen nicht vorgenommen werden?	5
5.2	Und wenn trotz laufender Schonzeit Handlungen vorgenommen werden?	5
6	Betreibungsferien und Gerichtsferien	7
6.1	Unterschiedliche Wirkungen der Ferien	7
6.2	Unterschiedliche Länge der Ferien.....	7
6.3	Wann gelten bei SchKG-Klagen die Betreibungsferien, wann die Gerichtsferien?.....	7
6.3.1	Keine Gerichtsferien in Summarsachen, dafür aber Betreibungsferien	7
6.3.2	Betreibungsferien statt Gerichtsferien bei SchKG-Klagen.....	7

1 Wirkung der Betreibungsferien und der Schonzeiten

Es gibt gewisse Zeiten, in denen die betriebene Person vor der Zwangsvollstreckung geschützt ist, das heisst: in denen eine Betreuung nicht eingeleitet und auch nicht durch amtliche Handlungen, welche in die Rechtsstellung der betriebenen Person eingreifen, ihrem Ziel nähergebracht werden kann: «Geschlossene Zeiten» schützen die betriebene Person vor Betreuungshandlungen in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen, «Betreibungsferien» schützen sie vor Betreibungen während festgelegten Schonzeiten (ursprünglich vor und nach hohen Feiertagen) und «Rechtsstillstände» verschonen die Schuldnerinnen und Schuldner wegen besonderer Lebensumstände vor Betreuungshandlungen.

Auch während der Schonzeiten können Sicherungshandlungen wie der Arrest durchgeführt werden, welche der betreibenden Seite das schuldnerische Vermögen möglichst ungeschmälert erhalten wollen.

2 Geschlossene Zeiten

Der Zahlungsbefehl darf während der «geschlossenen Zeiten» nicht zugestellt werden:

- nicht vor sieben und nicht nach 20 Uhr,
- nie an einem Sonntag oder an einem staatlich anerkannten Feiertag.

An einem Samstag kann demnach der Zahlungsbefehl zugestellt werden.

3 Betreibungsferien

Der Zahlungsbefehl darf während der Betreibungsferien nicht zugestellt werden. Ausgeschlossen ist die Zustellung

- 7 Tage vor und nach Ostern
- vom 15. bis zum 31. Juli
- 7 Tage vor und nach Weihnachten

4 Rechtsstillstand

4.1 Militär-, Zivil- oder Schutzdienst (Art. 57 bis 57e SchKG)

Wer Militär-, Zivil- oder Schutzdienst leistet, darf nicht betrieben werden. Einzig für Alimente («periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge») kann auch während dieses Rechtsstillstands betrieben werden. Hat der Dienst ohne wesentliche Unterbrechung mindestens 30 Tage gedauert, so ist die betriebene Person nach Dienstende noch während weiteren zwei Wochen vor Betreibungshandlungen geschützt.

Es geht bei dieser Schonzeit um den Schutz der Dienstleistung; der Dienstleistende soll nicht durch private Sorgen abgelenkt werden. Der Schutz gilt strikt. Wird trotzdem ein Zahlungsbefehl zugestellt, so ist die Zustellung nichtig.

Vom Rechtsstillstand profitiert, wer eine der folgenden Dienstleistungen erfüllt:

- Militärdienst
- Zivilschutz
- Zivildienst
- Dienst bei friedensfördernden Missionen im Ausland

Die Erfüllung ausserdienstlicher Pflichten wie der Schiesspflicht löst keinen Rechtsstillstand aus.

Geschützt ist nur die schweizerische Wehrbereitschaft. Deshalb kommt der Ausländer, der für sein Heimatland Dienst leistet, nicht in den Genuss des Rechtsstillstands. Wer den Dienst aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zum Bund oder zum Kanton leiste, für den gilt der Rechtsstillstand nicht.

Der Rechtsstillstand kann vom Richter auf Antrag des Gläubigers aufgehoben werden, wenn dieser glaubhaft macht, dass die betriebene Person

- den Gläubigern Vermögenswerte entzogen hat;
- die Gläubiger allgemein benachteiligen will;

- einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer begünstigen will;
- wirtschaftlich nicht auf den Rechtsstillstand angewiesen ist (dieses Argument dringt nur durch, wenn die Dienstleistung freiwillig ist);
- freiwillig Dienst leistet, um sich ihren Verpflichtungen zu entziehen.

Wer den Zahlungsbefehl ausgerechnet an jenem Tag der siebentägigen Abholfrist auf der Post abholt, an dem er Dienst leisten muss, handelt rechtsmissbräuchlich und kommt nicht in den Genuss des Rechtsstillstands (Bundesgerichtsentscheid vom 25. Mai 2005¹):

Die Post hatte dem Basler X. eine Abholungseinladung für einen Zahlungsbefehl in den Briefkasten gelegt. X. holte den Zahlungsbefehl während der siebentägigen Abholfrist ausgerechnet an dem einen Tag ab, an dem er Militärdienst leisten musste. Und machte dann mit Beschwerde geltend, während des Militärdienstes dürfe kein Zahlungsbefehl zugestellt werden, die Zustellung sei nichtig. In der Tat ist die Zustellung des Zahlungsbefehls nach der bundesgerichtlichen Praxis auch dann nichtig, wenn der Dienst nur einen Tag lang dauert. Der Rechtsstillstand während des Militärdienstes steht nicht nur im Interesse des Dienstpflichtigen, sondern auch im öffentlichen Interesse, denn die zu erbringende Dienstleistung soll nicht beeinträchtigt werden. X. hätte indessen den Zahlungsbefehl auch an einem Tag vor oder nach der Dienstleistung abholen können. Dass er den Zahlungsbefehl ausgerechnet am Tag der Dienstleistung entgegennahm, diene einzig und allein der Verfahrensverzögerung. «Art. 57 SchKG schützt nicht denjenigen, der eine Betreibungshandlung während des Rechtsstillstandes wegen der Nichtigkeitsfolge herbeiführen will», hält das Bundesgericht fest. Deshalb war die Berufung auf Nichtigkeit der Zustellung des Zahlungsbefehls rechtsmissbräuchlich.

4.2 Todesfall in der Familie (Art. 58 SchKG)

Nach dem Tod des Ehegatten, des eingetragenen Partners, von Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder des «Hausgenossen» (z.B. des Konkubinatspartners oder des Pflegekindestes) sind während zwei Wochen keine Betreibungshandlungen zulässig.

4.3 Erbschaftsschulden (Art. 59 SchKG)

Die ErbInnen können für Schulden der verstorbenen Person von Gesetzes wegen nach ihrem Tod sicher zwei Wochen lang nicht betrieben werden. Sie sollen während der ersten Trauerzeit geschont werden.

Der Rechtsstillstand dauert weiter bis zum Ablauf der Antritts- oder Ausschlagungsfrist von drei Monaten. Die Fortsetzung einer bereits gegen den Erblasser angehobenen Betreibung bleibt am Betreuungsort der Erbschaft möglich (Art. 49 SchKG). Es ist umstritten, ob Betreibungshandlungen, die trotz diesem Rechtsstillstand durchgeführt werden, nichtig sind oder bloss anfechtbar.

4.4 Verhaftung (Art. 60 SchKG)

Ist die betriebene Person verhaftet worden, setzt ihr das Betreibungsamt Frist zur Ernennung eines Vertreters an, sofern sie noch keinen hat. Der Strafverteidiger ist nicht ohne weiteres Vertreter der betriebenen Person, wohl aber der gesetzliche Vertreter (Elternteil oder Vormund) und der Beistand. Bis zum Ablauf der Frist herrscht Rechtsstillstand. Stellt das Betreibungsamt eine Urkunde zu, ohne

¹ Bundesgerichtsentscheid 7B.76/2005 vom 25.05.2005

dass Frist zur Bestellung eines Vertreters angesetzt worden wäre, so ist die Zustellung nichtig. Einzig das Arrestverfahren kann ohne Fristansetzung durchgeführt werden (weil es keine Betreibungshandlung ist, sondern der Sicherung von Vermögenswerten dient).

4.5 Schwere Erkrankung (Art. 61 SchKG)

Wenn die betriebene Person schwer erkrankt oder schwer verunfallt ist, kann ihr das Betreibungsamt für eine bestimmte Zeit Rechtsstillstand gewähren. Nicht jede schwere Erkrankung im medizinischen Sinne gilt auch im Betreibungsrecht als schwere Erkrankung. Nach der strengen Praxis wird dieser Rechtsstillstand nur dann gewährt, wenn die Krankheit oder der Unfall die Ursache dafür ist, dass die betriebene Person ihre Rechte nicht wahrnehmen kann. Wenn es möglich oder zumutbar für sie wäre, einen Vertreter zu bezeichnen, kann der Rechtsstillstand verweigert werden. Der Rechtsstillstand kann auch gewährt werden, wenn die Erkrankung oder der Unfall die Ursache dafür ist, dass die betriebene Person ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Die Erkrankung kann nicht einfach mit einem Arzteugnis belegt werden, in dem der erkrankten Person allgemein «Arbeitsunfähigkeit» bescheinigt wird. Es muss dargelegt werden, inwiefern die Person erkrankt ist und wie lange die Krankheit voraussichtlich dauern wird. Die Gewährung des Rechtsstillstands liegt im Ermessen des Betreibungsamts. Für chronische Leiden gibt es keinen Rechtsstillstand.

4.6 Epidemien oder Landesunglück (Art. 62 SchKG)

Der Bundesrat oder eine Kantonsregierung (diese mit Zustimmung des Bundesrats) kann für ein Gebiet oder für Teile der Bevölkerung den Rechtsstillstand anordnen. Als Gründe kommen in Frage: Epidemien, Überschwemmungen, Erdbeben usw.

5 Fristen, die während der Schonzeit enden

Fristen, die während der Schonzeiten enden würden. Die Fristen, welche während der Betreibungsferien oder während einer anderen Schonzeit auslaufen würden, verlängern sich bis zum Ende der Betreibungsferien oder des Rechtsstillstands – und eigenartigerweise drei Tage darüber hinaus (Art. 63 SchKG). Doch nicht genug der Eigenheiten: Samstag, Sonntag und staatlich anerkannte Feiertage werden bei der Berechnung der Drei-Tage-Frist nicht mitgezählt.

Wird ein Zahlungsbefehl am 5. Juli zugestellt, so würde die Frist für den Rechtsvorschlag am 15. Juli auslaufen. Der 15. Juli ist aber der erste Tag der Betreibungsferien, welche bis zum 31. Juli dauern. Der 1. August ist ein staatlich anerkannter Feiertag, so dass die Frist frühestens am 4. August endet (sofern kein Wochenende dazwischen liegt und sofern der 4. August nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt).

Diese Vorschrift gilt für alle Fristen des Betreibungsrechts, nicht aber für die Fristen des Konkurses, des Nachlassvertrags und der materiell-rechtlichen Klagen.

5.1 Welche Handlungen sollen nicht vorgenommen werden?

Es ist nicht einfach, die verbotenen Handlungen von den zulässigen abzugrenzen. «Eine Betreibungshandlung im Sinne von Art. 56 SchKG liegt nur vor, wenn eine Amtshandlung der hierfür zuständigen Behörde den Betreibenden seinem Ziel näher bringt und in die Rechtsstellung des Betriebenen eingreift» (BGE 121 III 91). Die nachfolgende Tabelle ist denn auch mit Vorsicht zu geniessen.

<p>Während des Rechtsstillstands sind folgende Handlungen ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zustellung des Zahlungsbefehls - Verweigerung des nachträglichen Rechtsvorschlags - Abweisung des Rechtsvorschlags nach Gläubigerwechsel - Provisorische oder definitive Rechtsöffnung (Durchführung einer Verhandlung; Zustellung des Entscheids) - Zustellung der Pfändungsankündigung - Pfändungsvollzug - Zustellung der Pfändungsurkunde - Verwertung - Selbständiges Eingreifen der Aufsichtsbehörde mit Weisung an die Betreibungsbehörden oder mit Fristansetzung an die Parteien - Zustellung der Konkursandrohung - Vorladung vor den Konkursrichter - Konkursöffnung - Zustellung der Arresturkunde - Eröffnung des Entscheids über Einsprache gegen den Arrestbefehl 	<p>Folgende Handlungen können trotz Rechtsstillstand mit sofortiger Wirkung vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme des Betreibungsbegehrens - Ausstellung des Zahlungsbefehls - Rechtsvorschlag erheben - Urteil nach Anerkennungsklage oder nach Aberkennungsklage - Entscheid über das Gesuch um Einstellung oder Aufhebung der Betreibung - Urteil über Feststellungsklage - Ausnahmsweise: Pfändungsvollzug, wenn der Schuldner Vermögensstücke verschwinden lassen will - Ausnahmsweise: Zustellung der Betreibungsurkunde. Wenn die betriebene Person immer wieder die Zustellung einer Betreibungsurkunde vereitelt und auch die Polizei mehrere vergebliche Zustellversuche unternommen hat. - Entscheid der Aufsichtsbehörde über eine Beschwerde - Pfändungsanzeige an Dritte (z.B. Anzeige der Lohnpfändung) - Ausstellung des Verlustscheins - Arrestbefehl - Arrestvollzug - Mitteilung des Konkursentscheides - Handlungen nach Konkursöffnung - Aufnahme des Güterverzeichnisses - Wechselbetreibung
--	---

5.2 Und wenn trotz laufender Schonzeit Handlungen vorgenommen werden?

An sich sind während der Schonzeiten sämtliche Handlungen ausgeschlossen, welche den Gläubiger seinem Ziel näherbringen. Was aber ist von Handlungen zu halten, welche trotz Schonzeit vorgenommen werden? Wie soll beispielsweise mit einem Zahlungsbefehl verfahren werden, welcher trotz Betreibungsferien zugestellt worden ist?

Vielfältige Rechtsprechung. Es ist nicht immer einfach zu sagen, ob es bei einem behördlichen Akt um eine der Betreibungshandlungen geht, welche während der Schonzeit nicht hätte vorgenommen werden dürfen. Und selbst wenn es zweifelsohne um eine derartige Handlung geht, ist nicht immer klar, was die verbotene Handlung für Folgen hat: Ist sie nun nichtig? Oder bloss anfechtbar? Oder soll sie gar unanfechtbar sein, ihre Wirkung aber erst nach Ablauf der Schonzeit entfalten?

Zustellung eines Zahlungsbefehls trotz Betreibungsferien. Das Bundesgericht vertritt die Auffassung, die Zustellung eines Zahlungsbefehls während der Betreibungsferien sei nicht anfechtbar, sondern sie entfalte einfach ihre Wirkungen erst nach Ablauf der Ferien: «Wird eine Betreibungshandlung dennoch während der Betreibungsferien vorgenommen, so ist sie nicht nichtig, ja nicht einmal anfechtbar. Vielmehr entfaltet die Betreibungshandlung ihre Rechtswirkungen erst am ersten Tag nach Ablauf der Betreibungsferien» (BGE 121 III 285).

Dem Schuldner F. wurde während der Oster-Betreibungsferien ein Zahlungsbefehl zugestellt. Ostern war am 16. April 1995. Die Betreibungsferien dauerten vom Sonntag, dem 9. April bis zum Sonntag, dem 23. April. Die Frist für die Einreichung des Rechtsvorschlages begann nach der Praxis des Bundesgerichts einfach erst am ersten Tag nach den Betreibungsferien, am Montag, dem 24. April, zu laufen.

Das Bundesgericht knüpft damit nicht am ersten zulässigen Zustelltermin an (dem 24. April), sonst würde die Rechtsvorschlagsfrist erst am Dienstag, dem 25. April zu laufen beginnen. Diese Praxis wird von der Lehre kritisiert.

Folgende Handlungen sind **nicht anfechtbar**, wenn sie während laufender Schonfrist vorgenommen werden, die Wirkung der Handlung tritt einfach erst nach Ablauf der Schonzeit ein:

- Zustellung des Zahlungsbefehls
- Zustellung des Zahlungsbefehls an einen Schuldner in den zwei Wochen Rechtsstillstand nach der über 30-tägigen Dienstleistung

Folgende Handlungen sind **anfechtbar** (wobei die Beschwerdefrist erst nach Ablauf der Schonzeit zu laufen beginnt):

- Lohnpfändung (nach Ansicht des Bundesgerichts und der Lehre)
- Pfändungsvollzug (nach Ansicht der Lehre)
- Fristansetzung für Vernehmlassung in Rechtsöffnungsverfahren
- Verhandlung in Rechtsöffnungsverfahren
- Bewilligung der Rechtsöffnung
- Verwertung
- Konkurseröffnung

Folgende Handlungen sind **nichtig**, wenn sie während der Schonfrist vorgenommen werden:

- Zustellung des Zahlungsbefehls an einen Schuldner, der Militärdienst (BGE 67 III 69) oder Zivildienst (BGE vom 13.2.2001; 7B.18_2001) leistet
- Betreibungshandlung gegen einen Verhafteten, der noch keinen Vertreter hat bezeichnen können (BGE 36 I 93); dem Verhafteten kann einzig die Arresturkunde zugestellt werden (das Betreibungsamt setzt ihm Frist zur Ernennung eines Vertreters an); der Arrestbefehl kann sofort erlassen und vollzogen werden

Umstritten ist, ob die Betreibungshandlung, welche trotz Schonfrist wegen eines Todesfalls in der Familie vorgenommen wird, nichtig sei oder bloss anfechtbar.

6 Betreuungsferien und Gerichtsferien

Im Betreibungsrecht können auch die in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Gerichtsferien eine Rolle spielen. Es ist in gewissen Situationen alles andere als einfach, herauszufinden, welches Ferienregime zum Zug kommt.²

6.1 Unterschiedliche Wirkungen der Ferien

Die Betreuungsferien bewirken, wie oben ausgeführt, dass sich Fristen, die während der Ferien auslaufen würden, einfach verlängern, bis zum dritten nützlichen Werktag nach den Ferien.

Die Gerichtsferien haben eine ganz andere Auswirkung auf den Fristenlauf: Sie unterbrechen ihn. Das heisst: Die Frist läuft während der Gerichtsferien nicht weiter, sondern erst am ersten Tag nach Ablauf der Ferien.

6.2 Unterschiedliche Länge der Ferien

Zur Komplikation trägt auch bei, dass die Ferien nicht gleich lang dauern:

- Gleich lang sind die Osterferien: Sie belegen den Zeitraum sieben Tage vor und nach Ostern.
- Die Betreuungsferien dauern im Sommer vom 15. Juli bis zum 31. Juli, die Gerichtsferien vom 15. Juli bis zum 15. August.
- Die Betreuungsferien dauern an Weihnachten vom 18. Dezember bis zum 1. Januar (sieben Tage vor und nach Weihnachten), die Gerichtsferien vom 18. Dezember bis zum 2. Januar. In den Kantonen, in denen der 2. Januar ein offizieller Feiertag ist, besteht aus praktischer Sicht bei der Länge kein Unterschied.

6.3 Wann gelten bei SchKG-Klagen die Betreuungsferien, wann die Gerichtsferien?

6.3.1 Keine Gerichtsferien in Summarsachen, dafür aber Betreuungsferien

Die ZPO sieht vor, dass in Summarsachen keine Gerichtsferien bestehen (Art. 145 Abs. 2Bst. b ZPO). Wenn ein Gerichtsentscheid in einem Summarverfahren aber eine Betreuungshandlung darstellt (die Betreuung näher an ihr Ziel bringt), gelten die Betreuungsferien. Das gilt für die Rechtsöffnung, die Konkursöffnung und den Entscheid im Summarverfahren über das neue Vermögen.

6.3.2 Betreuungsferien statt Gerichtsferien bei SchKG-Klagen

Die Lehre war sich uneins (und ist es wohl weiterhin), ob für die 20-tägige Frist bei der Aberkennungsklage die Betreibungs- oder die Gerichtsferien anwendbar sind. Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass die Frist durch eine Betreuungshandlung ausgelöst werde (durch die Gewährung der provisorischen Rechtsöffnung) und dass daher die Betreuungsferien massgeblich seien.

² Vgl. hierzu Daniel Wuffli, Vorsicht, Feiertage!, in: Jusletter 24. April 2017

Dem Bundesgerichtsentscheid (in italienischer Sprache)³ lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Entscheid über die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung wird der betriebenen Person am 9. Dezember zugestellt. Die Frist zur Einreichung der Aberkennungsklage läuft am 3. Werktag nach dem 31. Dezember ab, in den meisten Kantonen also am 5. Januar, da der 1. und der 2. Januar gesetzliche Feiertage sind (wenn der 5. Januar auf einen Samstag oder einen Sonntag fällt, verlängert sich die Frist bis zum nachfolgenden Montag). Würden hingegen die Gerichtsferien gelten, so stünde die Frist vom 18. Dezember bis zum 2. Januar still. Die Frist würde am 15. Januar ablaufen (7 Tage bis zum Beginn und 13 Tage nach dem Ende der Gerichtsferien). Die Klage wurde am 8. Januar eingereicht – zu spät nach dem Rechtsverständnis des Bundesgerichts.

³ Bundesgerichtsentscheid [4A_139/2016](#) vom 14.12.2016